

>> Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 01/2021

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Investment-Firms, Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon ^{Indicator}

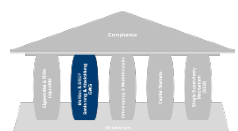
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie mit unserem msgGillardon ^{Indicator}.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon ^{Indicator}							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl	

Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die wesentlichen Veröffentlichungen des Monats Januar



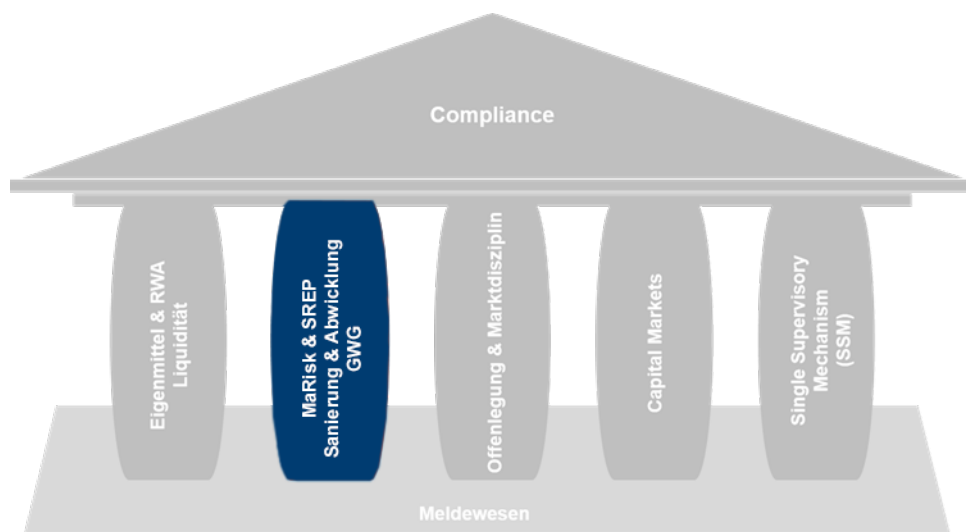
MaRisk & SREP Sanierung & Abwicklung GwG

SREP-Ergebnisse aus dem Jahr 2020 und die Prioritäten für 2021	EZB	Seite 4
Entwurf von "Auslegungs- und Anwendungshinweise Besonderer Teil: Kreditinstitute" (GWG)	BaFin	Seite 5
Report on the implementation of selected COVID-19 policies - Update	EBA	Seite 6
EBA launches 2021 EU-wide stress test exercise	EBA	Seite 7



Meldewesen

Häufig gestellte Fragen zu den Meldungen der Risikotragfähigkeitsinformationen nach der FinRisikoV (Stand 21.01.2021)	BuBa	Seite 9
Bankenstatistik / Kreditdatenstatistik: Prüfung auf Ausreißer: Einführung der Möglichkeit zur Bestätigung von auffälligen, aber korrekten Werten voraussichtlich ab Ende 2021	BuBa	Seite 10



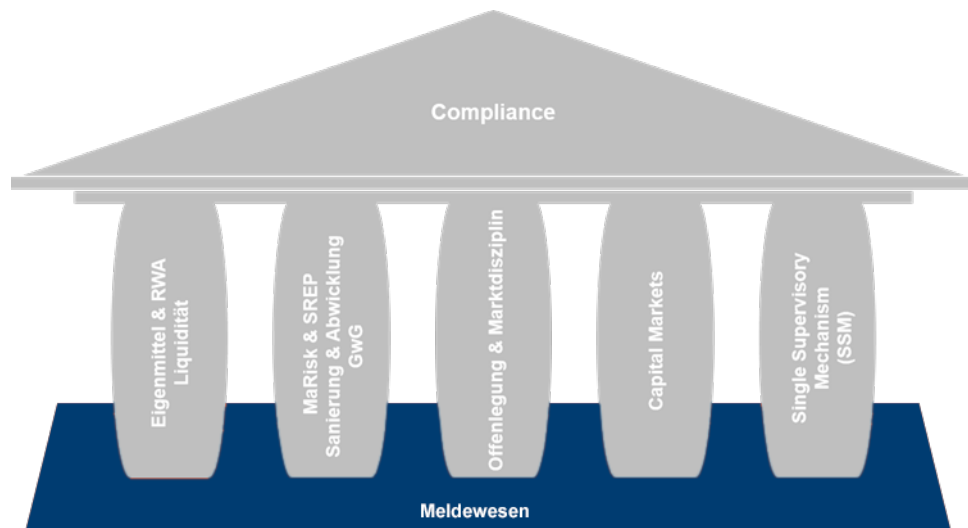
MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

Titel		Supervisory Review and Evaluation Process – SREP 2020 SSM Supervisory Priorities for 2021					
Quelle, Datum, Frist		EZB		28.01.2021		-	
Thema		SREP-Ergebnisse aus dem Jahr 2020 und die Prioritäten für 2021					
Art, Status		Pressemitteilung					
Adressatenkreis		Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen		Die EZB hat die Ergebnisse ihres aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) für 2020 veröffentlicht und die aufsichtsrechtlichen Prioritäten für 2021 bekannt gegeben. Die wesentlichen Ergebnisse aus dem SREP-Zyklus 2020 beziehen sich auf das Kreditrisiko, die Kapitalausstattung, die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells und die interne Governance. Im Bereich Kreditrisiko hat der pandemiebedingte Konjunktureinbruch im Jahr 2020 den Abbau der notleidenden Kredite aufgehalten. Gleichzeitig könnte das Auslaufen mehrerer Stützungsmaßnahmen während der Corona-Pandemie im Jahr 2021 die Anzahl der Kreditausfälle wesentlich erhöhen. Bei der Kapitalausstattung standen die Banken Anfang 2020 besser als vor der weltweiten Finanzkrise da. Bei der Kapitalplanung wurden hingegen Bedenken hinsichtlich Belastbarkeit der Modelle zur Kapitalprojektion geäußert. Im Hinblick auf die Geschäftsmodelle der Banken sind vor allem der anhaltende Trend zur Digitalisierung sowie die Durchführung der Kostensenkungsprogramme zur Steigerung der Profitabilität zu beobachten. Bei der Prüfung der internen Governance stellten die Aufseher eine adäquate Überwachung und Steuerung der pandemiebedingten Risiken in den meisten Fällen fest. In einigen Fällen wurden aber Mängel bei der Steuerung von Kreditrisiken in den internen Kontrollfunktionen sowie Schwächen bei der Aggregation der Risikodaten und beim Risikoreporting aufgedeckt. Die Prioritäten vom SREP 2021 liegen weiterhin in den bereits genannten vier Bereichen: - Adäquate Messung und Steuerung des Kreditrisikos sollen beim SREP 2021 im Bereich Kreditrisikomanagement im Vordergrund stehen. - Bei der Kapitalausstattung steht der EU-weite Stresstest unter der Leitung der EBA im Fokus. - Die Tragfähigkeit der Geschäftsmodelle wird insbesondere auf Basis der Maßnahmen zur Beseitigung der strukturellen Schwächen beurteilt. - Im Bereich der internen Governance stehen das Kreditrisikomanagement, die Risikodatenaggregation, IT- und Cyber-Risiken sowie Geldwäscherisiken im Fokus.					
msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel		Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand		Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt		Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte		BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche		MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl

Titel		Entwurf der "Auslegungs- und Anwendungshinweise Besonderer Teil: Kreditinstitute" (GWG)				
Quelle, Datum, Frist	BaFin	14.01.2021	12.02.2021			
Thema	Geldwäschebekämpfung					
Art, Status	Konsultation, Entwurf					
Adressatenkreis	Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen	Die BaFin stellt ihren Entwurf der "Auslegungs- und Anwendungshinweise Besonderer Teil: Kreditinstitute" zur Konsultation. Mit diesen Hinweisen legt die BaFin ihre Verwaltungspraxis in Bezug auf die besonderen geldwäscherechtlichen Pflichten von Kreditinstituten dar. Die Hinweise gelten für alle Kreditinstitute, die unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehen. Der besondere Teil der Auslegungs- und Anwendungshinweise für Kreditinstitute ergänzt die Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten in seiner Fassung vom 18.05.2020. 1. Herkunft der Vermögenswerte Zu differenzieren ist zwischen Transaktionen außerhalb und innerhalb einer Geschäftsbeziehung. 2. Immobilientransaktionen Insbesondere bei verschachtelten Transaktionen gelten erhöhte Sorgfaltspflichten. 3. Investmentgeschäft Jeder einzelne Anleger, der mehr als 25 % der Anteile eines Investmentvermögens hält, ist als wirtschaftlich Berechtigter der KVG anzusehen und nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 GwG zu identifizieren. 4. Konsortialkredite Sorgfaltspflichten sind grundsätzlich vor der Beteiligung an einem syndizierten Kredit/Konsortialkredit/Konsortialvereinbarung/Förderkredit zu erfüllen. Der Konsortialführer/die „Hausbank“ hat die Konsorten/Beteiligten zu identifizieren. 5. Korrespondenzbankbeziehungen 6. Monitoringsysteme / Anforderungen an Software Die BaFin definiert hier <u>recht umfangreich</u>, welche <u>Anforderungen ein/e Datenverarbeitungssystem / Software</u> erfüllen muss. <u>Spezialinstitute</u> (Förderinstitute, Bausparkassen, Bürgschaftsbanken, Hypotheken- und Pfandbriefbanken) können - unabhängig von der Höhe der Bilanzsumme - <u>vom Einsatz eines Datenverarbeitungssystems absehen</u>, wenn die Risikolage des Instituts dies zulässt. 7. (Sammel-)Treuhandkonten Die NRA sieht ein besonderes Geldwäscherisiko im Zusammenhang mit Treuhand- und Anderkonten. 8. Trade Finance Aufgrund der komplexen Strukturen und des Auslandsbezuges in diesem Bereich wird auch hier ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gesehen, insbesondere vor dem Hintergrund der umfangreichen Warenexporte von Deutschland ins Ausland.					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch		
Produkte	BAIS		THINC	MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl

Titel		<u>EBA provides additional clarity on the implementation of selected COVID-19 policies</u>				
Quelle, Datum, Frist	EBA	29.01.2021	-			
Thema	COVID-19					
Art, Status	Report, final					
Adressatenkreis	Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen	Im Laufe der Corona-Krise ergriff die EBA entscheidende Maßnahmen im Hinblick auf die Berichterstattung zu COVID-19. Ziel dieser Maßnahmen ist es, den erhöhten Datenbedarf und die kurzfristig zusätzlich erforderliche Berichterstattung und Offenlegungspflichten darzustellen. Der vorliegende Bericht ist nunmehr der dritte Implementierungsbericht, welcher Klarstellungen im Zusammenhang mit den COVID-19-Richtlinien bietet. Speziell widmet sich der Bericht folgenden Themen: ▪ Abschnitt 2 bietet Fragen und Antworten zum Thema Moratorien im Kontext von COVID-19 – dieser Punkt inkludiert ebenfalls die Reporting- und Offenlegungsverpflichtung. ▪ Abschnitt 3 erläutert einen möglichen Anpassungsbedarf der Bewertungskriterien im operationalen Risiko (OpR). Hierfür wird ein einheitliches Risiko-Klassifizierungsschema zur Verfügung gestellt. Dieses Schema zielt darauf ab, Inkonsistenzen im Bereich der Eigenkapitalermittlung für das OpR im Bezug auf COVID-19 zu minimieren. Speziell das Thema der „One-Off“ OpR-Kosten wird darin behandelt. ▪ Abschnitt 4 befasst sich mit Implementierungsthemen rund um das COVID-19-Reporting und die Offenlegung. ▪ Abschnitt 5 stellt klar, wie die RTS zum Thema „wirtschaftlicher Abschwung“ und die Guideline zur Prognose der Auswirkung dieses Abschwungs auf den LGD zu behandeln sind. ▪ Abschnitt 6 stellt zu guter Letzt dar, wie Garantie-Maßnahmen durch den Bund im Zuge der COVID-19-Krise im Kreditrisiko (IRB-Ansatz mit eigenen LGD Berechnungen) zu berücksichtigen sind. In Anbetracht der raschen Änderungen im COVID-19-Umfeld ist zu erwarten, dass dieser Bericht weiteren Updates unterliegen wird.					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl

Titel	EBA launches 2021 EU-wide stress test exercise						
Quelle, Datum, Frist	EBA		29.01.2021		31.07.2021		
Thema	Stresstest						
Art, Status	Veröffentlichung, final						
Adressatenkreis	Institute						
Zusammenfassung und Auswirkungen	Mit Veröffentlichung der makroökonomischen Szenarien startete die europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) am 29.01.2021 den EU-weiten Stresstest. Die finale Einreichung von Seiten der Institute ist für Mitte Juli angesetzt und die Veröffentlichung der Ergebnisse von Seiten der EBA ist zum 31.07.2021 geplant. Die 50 teilnehmenden Banken, von denen 38 zur Eurozone gehören, decken rund 70 % der Aktiva des Bankensektors in der EU ab. Übersicht über die <u>Szenarien</u>: ▪ Makro-Szenarien umfassen u. a. die Veränderung von BIP, Arbeitslosenquote, Immobilienpreisen, langfristigen risikofreien Zinssätzen und Wechselkursen über einen Zeitraum von 3 Jahren, i. e. 2021 bis 2023. ▪ Das Basisszenario richtet sich nach den Prognosen der nationalen Zentralbanken aus dem Dezember 2020 und geht von einer wirtschaftlichen Erholung im betrachteten Zeitraum aus. ▪ Das adverse Szenario geht von einem weiteren starken Einbruch der Wirtschaftsleistung aus, der durch die Corona Pandemie sowie daraus resultierende Vertrauensschocks getrieben ist. Im Unterschied zu den bisherig angesetzten adversen Szenarien folgt die modellierte Rezession nun einem bereits vorangegangenen Einbruch der Wirtschaft. Die EZB beabsichtigt zusätzlich 53 unter ihrer direkten Aufsicht stehenden Banken einem eigenen Stresstest zu unterziehen. Im Test der EZB kommen die Methodik und Szenarien der EBA zum Einsatz, wobei gemäß dem Grundsatz der Proportionalität der geringeren Größe und Komplexität der untersuchten Banken Rechnung getragen werden soll. Die Ergebnisse beider Stresstests werden für die Ermittlung des Kapitalbedarfs der Institute nach Säule II im Zuge des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) herangezogen. Darüber hinaus wird die EZB die makroprudenziellen Implikationen der Stresstests für das Euro-Währungsgebiet prüfen.						
msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl	



Meldewesen

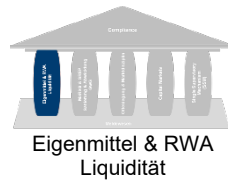
Titel		<u>Häufig gestellte Fragen zu den Meldungen der Risikotragfähigkeitsinformationen nach der FinaRisikoV (Stand 21.01.2021)</u>					
Quelle, Datum, Frist		Bundesbank		21.01.2021		-	
Thema		Risikotragfähigkeitsinformationen					
Art, Status		FAQs, tbc					
Adressatenkreis		Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen		Institute, die ihre Risikotragfähigkeit nach dem im ICAAP-Leitfaden beschriebenen Verfahren steuern, müssen erstmals zum Stichtag 31.12.2020 erweiterte Informationen an die Aufsicht senden (s. a Newsletter 09/2020). Hierbei handelt es sich zum einen um Informationen zur Sicherstellung einer angemessenen Liquiditätsausstattung (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process: ILAAP) sowie zum anderen um Kapitalplanungsinformationen (KPL).					
		Aufgrund der neuen Anforderungen informiert die Bundesbank regelmäßig über eingegangene Fragen und deren Beantwortung durch die Aufsicht. In der FAQ-Fassung vom 21.01.2021 stellt die Bundesbank nunmehr klar, dass jedes Institut den Vordruck ILAAP verpflichtend abgeben muss. Demnach sei ein Verzicht auf dessen Einreichung im Zuge der RTF-Meldung technisch nicht möglich, sodass der Vordruck mit jeder Meldung einzureichen ist.					
		Sollte bei einem Institut das Liquiditätsrisiko intern als unwesentlich eingestuft werden, so ist dennoch in Z020S010 des Meldevordrucks die Auswahl "09 - Liquiditätsrisiko" zu treffen und entsprechend bei der "Einstufung als wesentliches Risiko i. S. der MaRisk" anzugeben, dass es sich um eine unwesentliche Risikoart handelt. Zudem sollte in Z020S060 eine nachvollziehbare Erläuterung eingefügt werden. Bei allen Pflichtfeldern des Vordrucks sollte die Angabe "0" bzw. bei Auswahlfeldern die Option "sonstige" erfolgen.					
		Des Weiteren hat die Bundesbank festgestellt, dass zwischen den Begleitdokumenten und der veröffentlichten Taxonomie zur RTF-Meldung weitere Inkonsistenzen in Bezug auf die Position 310/060 im ILAAP-Vordruck bestehen. In der Taxonomie, welche die Validierungen der Meldungen definiert, sind die Auswahlmöglichkeiten 03, 04 & 05 nicht vorhanden. Um diese Inkonsistenz aufzulösen, sollen Institute, die in der Meldung eine dieser Möglichkeiten verwenden möchten, die Auswahloption 99 nutzen und in der Position 310/080 möglichst wortgleich die ursprünglich vorgesehene Auswahloption als Erläuterung eintragen.					
msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel		Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand		Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt		Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte		BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche		MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl

Titel		<u>Bankenstatistik / Kreditdatenstatistik: Prüfung auf Ausreißer: Einführung der Möglichkeit zur Bestätigung von auffälligen, aber korrekten Werten, voraussichtlich ab Ende 2021</u>					
Quelle, Datum, Frist		Bundesbank		29.01.2021		-	
Thema		Kreditdatenstatistik (AnaCredit)					
Art, Status		Rundschreiben					
Adressatenkreis		Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen		Im Mai 2020 hatte die Bundesbank erstmals über die Einführung von Prüfungen auf „Ausreißer“ zur Sicherung der Qualität der AnaCredit-Daten informiert (Rundschreiben 37/2020, s. a. Newsletter 05/2020) und ab Meldestichtag 31.08.2020 diese Prüfungen auch durchgeführt sowie entsprechende Plausibilisierungsergebnisse in den Rückmeldungen bereitgestellt. Mit Rundschreiben 03/2021 wird nunmehr darüber informiert, dass voraussichtlich ab Ende 2021 die Möglichkeit bestehen wird, auffällige, aber korrekte Angaben in AnaCredit-Meldungen (sog. Auffälligkeiten) bei der Bundesbank zu bestätigen. Der genaue Termin hierfür soll in einem separaten Rundschreiben noch bekannt gegeben werden. Die Struktur der Bestätigungsmeldung wird prinzipiell der Struktur der Rückmeldungen von Plausibilisierungsergebnissen an die Berichtspflichtigen entsprechen. Ergänzend dazu ist hier der genaue Attributswert, der bestätigt werden soll, durch den Berichtspflichtigen anzugeben. Die Bundesbank plant unter bestimmten Voraussetzungen die Übernahme bestätigter Werte auch für die Folgetermine zu ermöglichen. Werden seitens der Bundesbank zurückgemeldete „Ausreißer“ dann durch den Berichtspflichtigen vor Ersteinreichung des nächsten Meldetermins bestätigt, sollen die bestehenden Bestätigungen unabhängig von der Einreichungsart automatisch in den neuen Meldetermin übernommen werden. Für vergangene Meldestichtage eingereichte Bestätigungen werden jedoch nicht auf nachfolgende Termine, für welche bereits neue Daten eingereicht wurden, fortgeschrieben. Geht eine geänderte Bestätigung vom Berichtspflichtigen für einen auffälligen Wert ein, für den bereits eine zum gleichen Meldestichtag gültige Bestätigung vorliegt, soll die geänderte Bestätigung die bisherige Bestätigung überschreiben. Rückwirkende Korrekturen für ältere Meldestichtage vor dem 31.01.2021 sollen von der hier beschriebenen Erweiterung laut Bundesbank nicht betroffen sein.					
msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl	

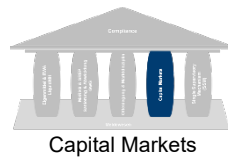
Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats Januar

> Im Januar wurden keine neuen Q&A veröffentlicht.

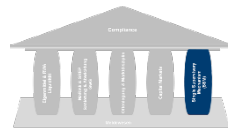
Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats Januar



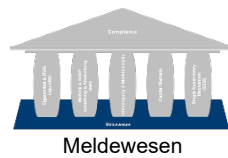
<u>Basel Committee proposes amendments to rules on haircut floors for securities financing transactions</u>	BIS
<u>ESAs consult to amend technical standards on the mapping of ECAIs' credit assessments</u>	ESA



<u>EIOPA's Board of Supervisors agrees on changes to the PRIIPs key information document</u>	ESA
--	-----



<u>EZB finalisiert Leitfaden zum aufsichtlichen Ansatz für Konsolidierungen</u>	EZB
<u>Öffentliches Konsultationsverfahren der EZB zum digitalen Euro endet mit Rekord an Rückmeldungen</u>	EZB
<u>EBA consults on its new Guidelines on the monitoring of the threshold for establishing an intermediate EU parent undertaking</u>	EBA
<u>EBA observes an increase in the asset encumbrance ratio amidst extensive use of central bank facilities</u>	EBA
<u>Finanzstabilitätsrat FSB will rechtzeitige Rücknahme politischer Maßnahmen koordinieren</u>	BaFin
<u>Prämiensparverträge: BaFin will Kreditinstitute zu Kundeninformation verpflichten</u>	BaFin



<u>MREL reporting update: checklist on reported liabilities and sign-off form</u>	SRB
<u>Häufig gestellte Fragen zu den Meldungen der Risikotragfähigkeitsinformationen nach der FinaRisikoV (Stand 12.01.2021)</u>	BuBa
<u>EBA releases erratum of the taxonomy package on reporting framework 3.0 phase 1</u>	EBA
<u>ESAs publish final draft ITS on reporting templates for intra-group transactions and risk concentration under FICOD</u>	ESA
<u>Ableitungsregeln für eine Vollständigkeitsprüfung auf Vordruckebene (Stand Januar 2021) Vers. 5.1</u>	BuBa
<u>Formalprüfungen der bankaufsichtlichen Meldungen zu den Finanzinformationen gemäß Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung (FinaRisikoV); Stand: 28. Januar 2021</u>	BuBa
<u>Bankenstatistik / Monatliche Bilanzstatistik (inklusive Auslandsfilialen und Gesamtinstitutsmeldung); hier: Jährliche Meldung zur Anzahl der Beschäftigten</u>	BuBa
<u>Verordnung zur Durchführung von Datenerhebungen durch die Deutsche Bundesbank zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Finanzstabilitätsgesetz (Finanzstabilitätsdatenerhebungsverordnung – FinStabDEV) im BGBl. Veröffentlicht</u>	BMF

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann Vorstand	+49 172 1690244
Andreas Mach Business Consulting Risikomanagement & Controlling	+49 173 4246995
Alexander Nölle Business Consulting Regulatory Compliance & NFR	+49 173 4210782
Christoph Prellwitz Business Consulting IT Alignment	+49 175 2262888
Matthias Gahr Business Consulting Accounting & Meldewesen	+49 173 4093707

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss Geschäftsführung	+49 69 24294615
Jutta Lehnen Referentin Meldewesen	+49 69 24294656

Regulatory Compliance Services

<https://www.bsmgmbh.de/newsletter-aufsichtsrecht>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zur Verfügung.